ein will, jed

Dr. Karl Lau (1895–1973)

»Nur durch die Todesstrafe gerecht gesühnt«

Karl Lau, geboren am 14. Januar 1895 als Sohn eines Pastors in Weddingstedt in Schleswig-Holstein, diente als Soldat im Ersten Weltkrieg und gehörte 1919 dem Freikorps »Brigade Löwenfeld« an. Nach Abschluss seines Studiums wurde er zunächst Staatsanwalt in Hamburg, bevor er ab 1935 unter anderem als Mitglied eines Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts auch an der Verurteilung politischer Gegnerinnen und Gegner des NS-Regimes beteiligt war. Bei Kriegsbeginn wurde Karl Lau zur Wehrmacht eingezogen und ab April 1943 als Kriegsrichter beim Gericht der Division z. b.V. 410 in Hamburg eingesetzt. Wenige Monate später kam er zum Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin.

Nach dem Krieg kämpfte Karl Lau darum, wieder in seine alte Position als Oberlandesgerichtsrat in Hamburg zurückzukehren, was ihm 1951 gelang. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin leitete 1959 gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung und versuchten Totschlags ein. Während des schwebenden Verfahrens gab der 67-jährige Lau 1962 dem Druck der Hamburger Senatskommission für die Justizverwaltung nach, auf sein Richteramt zu verzichten und mit vollen Bezügen in Pension zu gehen. Karl Lau starb am 20. September 1973 in Reinbek bei Hamburg.

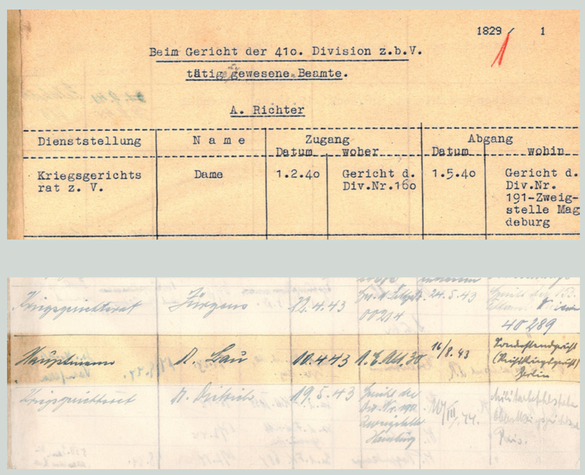

1829 / 1

Beim Gericht der 41o. Division z.b.V.

tätig gewesene Beamte.

A. Richter

Dienststellung	Name	Zugang Datum	Zugang wober	Abgang Datum	Abgang wohin
Kriegsgerichtsrat z. V.	Dame	1.2.4o	Gericht d. Div.Nr.16o	1.5.4o	Gericht d. Div.Nr. 191-Zweigstelle Magdeburg
[illegible]	[illegible]	22.4.43	[illegible]	24.5.43	[illegible]
Hauptmann	Dr. Lau	10.4.43	10.8.43	16/8.43	[illegible]
[illegible]	Dr. [illegible]	19.5.43	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Aufstellung der Richter am Gericht der Division z.b.V. 410, nicht datiert (Auszug).

Nach dieser Liste war Hauptmann Karl Lau vom 10. April bis zum 16. August 1943 in Hamburg am Gericht der Division z.b.V. 410 als Richter tätig. Dort verkündete er im Mai 1943 sein erstes Todesurteil gegen einen Deserteur, den Obergefreiten Franz Krohn (siehe Tafel 39 in dieser Ausstellung). Die Argumentation Karl Laus in diesem Urteil war durch die Betonung des Abschreckungsgedankens geprägt. Die Desertion sei in einer Zeit geschehen, als »Millionen deutscher Soldaten im härtesten Verteidigungskampf für ihr Vaterland Leben und Gesundheit« einsetzten. Deshalb verdiene der Angeklagte »die härteste Verurteilung«.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RW 60/1829, Bl. 1 f.

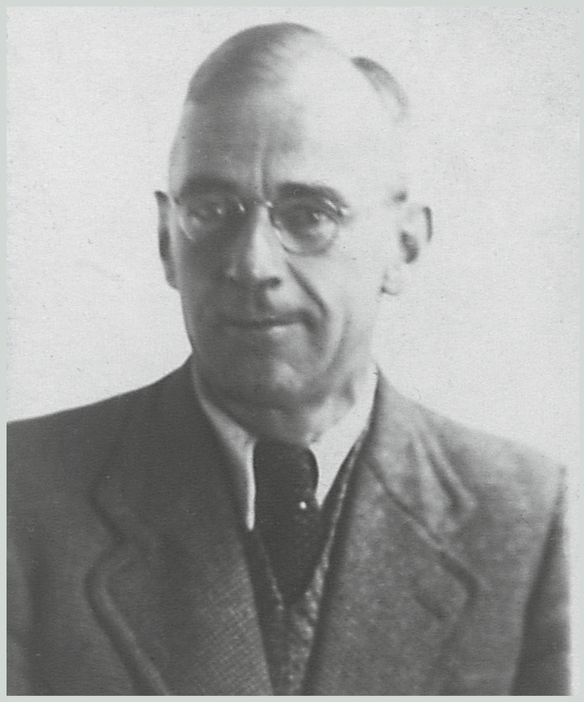

Staatsarchiv Hamburg, 241-2, A 3209, Teil 1

Herbert Falk, ca. 1940.

Herbert Falk (1911–1975), promovierter Jurist und im Zivilberuf Rechtsanwalt, wurde im Herbst 1943 von Kriegsgerichtsrat Karl Lau am Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin zum Tode verurteilt. Er hatte bekundet, dass in Polen eine Kugel zu wenig weit geflogen sei, nämlich die, die den »Führer« hätte treffen sollen. Diesen Satz wertete Karl Lau als »Zersetzung der Wehrkraft«, was »nur durch die Todesstrafe gerecht gesühnt« werden könne. Das Urteil stützte sich im Wesentlichen auf Aussagen der damaligen Ehefrau Herbert Falks. Allerdings hatte der Richter sie nicht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen, weshalb es zwischen 1958 und 1963 zu Ermittlungen gegen Karl Lau kam.

Privatbesitz Brigitte Diekmann, Gütersloh

„Die Anzahl der auf Grund eines militärgerichtlichen Urteils Gerichteten wird auf insgesamt 20 000 geschätzt, von denen neun von zehn Verurteilten ihrer politischen und religiösen Überzeugung wegen den Tod fanden." Das schreibt Walter Hammer in seiner Untersuchung „Brandenburg. Das deutsche Sing-Sing". Einige der verantwortlichen und noch heute in Amt und Würden stehenden Richter haben Sie uns vorgestellt. Ich füge einen anderen Vertreter hinzu: den hamburgischen Oberlandesgerichtsrat Dr. Carl Lau.

Lau war — nach seinem autobiographischen Persilschein — vom Sommer 1943 bis zum letzten Tag des NS-Reiches hoher Kriegsrichter am Reichskriegsgericht und Zentralgericht des Heeres und hat mit dem Volksgerichtshof zusammengearbeitet. Natürlich weist er voller Entrüstung zurück, je ein Nazi gewesen zu sein, und so wurde er nach seiner sofortigen Wiedereinstellung als Richter im Jahre 1945 vor etwa zehn Jahren zum Vorsitzer des ärztlichen Berufs-(Ehren-)Gerichts an der Hamburger Ärztekammer bestellt. Trotz etlicher Einsprüche waltet er dort noch heute seines gutbezahlten Amtes und hat unter anderem zu beurteilen, ob ein Arzt (auch Nazi-Verfolgter) sich ehrenhaft benommen hat oder nicht.

Die bisherige Ärztekammer Hamburg — sie wurde kürzlich neu gewählt — hat mit größter Sturheit bei den Ärzten die Überprüfung wegen politischer Belastung gefordert und durchgeführt, sie hingegen bei Dr. Lau trotz mehrfacher Forderung immer wieder mit Ausreden abgelehnt.

Hamburg 24 — Dr. med. H.-A. Goslich
Augenarzt
Chefarzt am Krankenhaus Bethanien

Leserbrief im »Spiegel«, 10. September 1958.

Herbert Falk überlebte den Krieg, weil er im Wiederaufnahmeverfahren 1944 nicht erneut zum Tode, sondern zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Als er durch den Leserbrief im »Spiegel« von der weiteren Verwendung Karl Laus als Oberlandesgerichtsrat erfuhr, informierte er umgehend die Hamburger Justizbehörde über das ihm durch den Militärjuristen zugefügte Unrecht.

Der Spiegel, Nr. 37, 10. September 1958

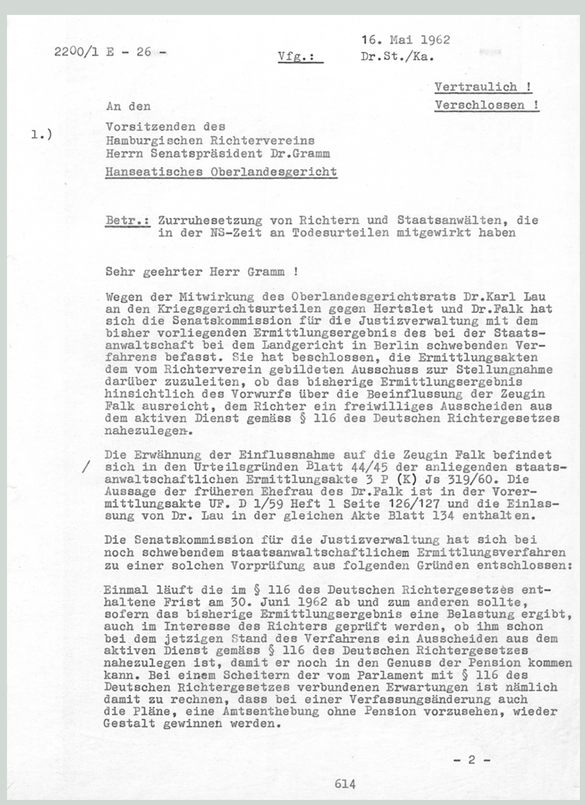

2200/1 E - 26 — Vfg.: — 16. Mai 1962 Dr.St./Ka.

Vertraulich !
Verschlossen !

An den
Vorsitzenden des
Hamburgischen Richtervereins
Herrn Senatspräsident Dr.Gramm
Hanseatisches Oberlandesgericht

1.)

Betr.: Zurruhesetzung von Richtern und Staatsanwälten, die in der NS-Zeit an Todesurteilen mitgewirkt haben

Sehr geehrter Herr Gramm !

Wegen der Mitwirkung des Oberlandesgerichtsrats Dr.Karl Lau an den Kriegsgerichtsurteilen gegen Hertelet und Dr.Falk hat sich die Senatskommission für die Justizverwaltung mit dem bisher vorliegenden Ermittlungsergebnis des bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Berlin schwebenden Verfahrens befasst. Sie hat beschlossen, die Ermittlungsakten dem vom Richterverein gebildeten Ausschuss zur Stellungnahme darüber zuzuleiten, ob das bisherige Ermittlungsergebnis hinsichtlich des Vorwurfs über die Beeinflussung der Zeugin Falk ausreicht, dem Richter ein freiwilliges Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gemäss § 116 des Deutschen Richtergesetzes nahezulegen.

Die Erwähnung der Einflussnahme auf die Zeugin Falk befindet sich in den Urteilsgründen Blatt 44/45 der anliegenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte 3 P (K) Js 319/60. Die Aussage der früheren Ehefrau des Dr.Falk ist in der Vorermittlungsakte UF. D 1/59 Heft 1 Seite 126/127 und die Einlassung von Dr. Lau in der gleichen Akte Blatt 134 enthalten.

Die Senatskommission für die Justizverwaltung hat sich bei noch schwebendem staatsanwaltschaftlichem Ermittlungsverfahren zu einer solchen Vorprüfung aus folgenden Gründen entschlossen:

Einmal läuft die im § 116 des Deutschen Richtergesetzes enthaltene Frist am 30. Juni 1962 ab und zum anderen sollte, sofern das bisherige Ermittlungsergebnis eine Belastung ergibt, auch im Interesse des Richters geprüft werden, ob ihm schon bei dem jetzigen Stand des Verfahrens ein Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gemäss § 116 des Deutschen Richtergesetzes nahezulegen ist, damit er noch in den Genuss der Pension kommen kann. Bei einem Scheitern der vom Parlament mit § 116 des Deutschen Richtergesetzes verbundenen Erwartungen ist nämlich damit zu rechnen, dass bei einer Verfassungsänderung auch die Pläne, eine Amtsenthebung ohne Pension vorzusehen, wieder Gestalt gewinnen werden.

- 2 -

614

Schreiben des Leitenden Regierungsdirektors Dr. Clemens an den Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins, 16. Mai 1962 (Auszug).

1962 beschloss die Hamburger Senatskommission für die Justizverwaltung, im Fall Lau und anderer NS-belasteter Richter und Staatsanwälte aktiv zu werden. Wegen seiner Mitwirkung an Todesurteilen sollte Karl Lau nahegelegt werden, bei vollen Bezügen den Dienst zu quittieren, worauf dieser schließlich einging. Seit Ende der 1950er-Jahre hatte sich die öffentliche Debatte über die »ungesühnte Nazijustiz« in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt. Dies führte allerdings nicht zu einer umfassenden Aufarbeitung der NS-Justizverbrechen.

Staatsarchiv Hamburg, 241-2, A 3209, Teil 1, Bl. 189

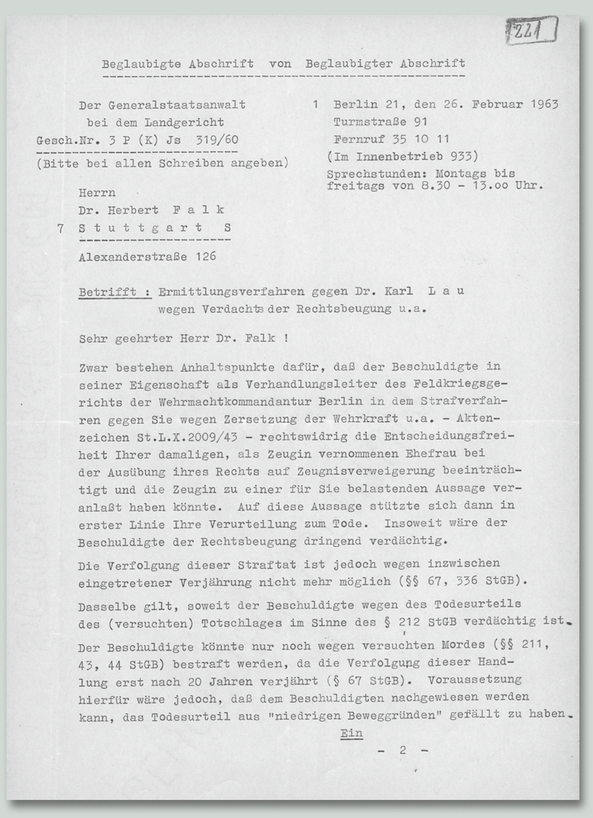

221

Beglaubigte Abschrift von Beglaubigter Abschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Gesch.Nr. 3 P (K) Js 319/60
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

1 Berlin 21, den 26. Februar 1963
Turmstraße 91
Fernruf 35 10 11
(Im Innenbetrieb 933)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr.

Herrn
Dr. Herbert Falk
7 Stuttgart S
Alexanderstraße 126

Betrifft : Ermittlungsverfahren gegen Dr. Karl Lau wegen Verdachts der Rechtsbeugung u.a.

Sehr geehrter Herr Dr. Falk !

Zwar bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Verhandlungsleiter des Feldkriegsgerichts der Wehrmachtkommandantur Berlin in dem Strafverfahren gegen Sie wegen Zersetzung der Wehrkraft u.a. - Aktenzeichen St.L.X.2009/43 - rechtswidrig die Entscheidungsfreiheit Ihrer damaligen, als Zeugin vernommenen Ehefrau bei der Ausübung ihres Rechts auf Zeugnisverweigerung beeinträchtigt und die Zeugin zu einer für Sie belastenden Aussage veranlaßt haben könnte. Auf diese Aussage stützte sich dann in erster Linie Ihre Verurteilung zum Tode. Insoweit wäre der Beschuldigte der Rechtsbeugung dringend verdächtig.

Die Verfolgung dieser Straftat ist jedoch wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr möglich (§§ 67, 336 StGB).

Dasselbe gilt, soweit der Beschuldigte wegen des Todesurteils des (versuchten) Totschlages im Sinne des § 212 StGB verdächtig ist.

Der Beschuldigte könnte nur noch wegen versuchten Mordes (§§ 211, 43, 44 StGB) bestraft werden, da die Verfolgung dieser Handlung erst nach 20 Jahren verjährt (§ 67 StGB). Voraussetzung hierfür wäre jedoch, daß dem Beschuldigten nachgewiesen werden kann, das Todesurteil aus "niedrigen Beweggründen" gefällt zu haben.

Ein

- 2 -

Mitteilung an Herbert Falk über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Karl Lau, 26. Februar 1963 (Auszug).

Mit diesem Schreiben war die »Affäre Lau« beendet: Herbert Falk erhielt 1963 die Mitteilung, dass der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Kriegsrichter wegen des Verdachts der Rechtsbeugung eingestellt hatte. Zwar bestätigte die Staatsanwaltschaft den dringenden Verdacht, allerdings sei eine Verfolgung dieser Straftat wegen Verjährung nicht mehr möglich. In der Bundesrepublik Deutschland ist kein ehemaliger NS-Richter wegen Rechtsbeugung verurteilt worden.

Staatsarchiv Hamburg, 241-2, A 3209, Teil 1, Bl. 221